

sitionsfähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Beschränkungen in der Wahl des Ortes frei; sofern er nur bei der Niederlassung an einem Orte, in welchem er nicht heimathsberechtigt ist, auf Verlangen der Gemeindebehörde einen Heimathschein und ein gutes Leumundzeugniß beibringt (§. 45).

§. 4.

Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbstständigen Gewerbebetrieb genügt, in Beziehung auf das Lebensalter des Eintretenden, der Nachweis des vollendeten 21. Jahres oder der erlangten Mündigkeitserklärung.

Der Regierung steht das Recht zu, von dem im §. 3 vorgeschriebenen Erfordernisse des vollendeten 24. Lebensjahres für Beginn eines selbstständigen Gewerbebetriebes in besonderen unbedenklichen Fällen bis auf das vollendete 21. Lebensjahr zu dispensiren.

§. 5.

Anmeldungsspflicht.

Wer an irgend einem Orte des Landes ein Gewerbe selbstständig zu betreiben beabsichtigt, hat davon der Gemeindebehörde Anzeige zu machen.

Diese Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Bestellte Geschäftsführer (§. 22), Stellvertreter und Pächter (§. 44) sind ebenfalls anzumelden.

An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.

§. 6.

Ausnahmen.

Nicht als selbstständiger Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, daher von der im §. 3 ausgesprochenen Altersbeschränkung und von der Anmeldepflicht (§. 5) angenommen, sind:

- 1) jede gemeine Lohn- und Hand-Arbeit;
- 2) jede Arbeit, welche ohne Annahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird;
- 3) sogenannte weibliche Arbeiten, wie Anfertigung und Verkauf von Frauenkleidern, Putzgegenständen, Sticerei, Wäsche und dergleichen, insoweit nicht damit ein offenes Verkaufs-Local verbunden ist.